

Aktenzeichen: 5 AZR 393/81
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Juli 1983
- 5 AZR 393/81 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 25. Februar 1981
- 4 Ca 461/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 16. Juli 1981
- 4 Sa 40/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Einzelvertragliche "Treueprämie" und Mutterschaftsurlaub

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation, §§ 133, 157; MuSchG § 8 a; KO § 61
Abs. 1 Nr. 6, § 146 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

(siehe die Leitsätze in der Parallel-
sache 5 AZR 401/80)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 393/81

4 Sa 40/81 Berlin

Verkündet am
27. Juli 1983

Clobes,

Justizsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !
Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Juli 1983 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die
Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter
Döring und Dr. Frey für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Juli 1981 - 4 Sa 40/81 - aufgehoben.
2. Die Berufung der Gemeinschuldnerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 25. Februar 1981 - 4 Ca 461/80 - wird zurückgewiesen, jedoch wird dieses Urteil wie folgt neu gefaßt:
Der Anspruch der Klägerin auf Treueprämie für das Jahr 1980 in Höhe von 1.207,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Januar 1981 bis zum 31. März 1982 wird zur Konkurstabelle im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma
B GmbH & Co. KG, Berlin, ohne Vorrecht festgestellt.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin gegen die in-
zwischen in Konkurs gegangene Firma B GmbH
& Co. KG ein Anspruch auf Treueprämie für das Jahr 1980 zuge-
standen hat, der zur Konkurstabelle festzustellen ist.

Die Klägerin war seit dem 1. Februar 1977 als Buchhalterin
bei der Firma B GmbH & Co. KG Berlin be-
schäftigt. Ihr monatliches Bruttogehalt betrug zuletzt 2.415,--
DM. In einem am 29. Mai 1978 abgeschlossenen Anschlußarbeits-



vertrag heißt es unter Ziffer 6:

"Das monatliche Bruttogehalt ist jeweils zum Monatsende zahlbar. Hinzu kommt eine einmalige Treueprämie nach

1-jähriger Betriebszugehörigkeit von 60 %
eines monatl. Bruttogehalts

2-jähriger Betriebszugehörigkeit von 80 %
eines monatl. Bruttogehalts

3-jähriger Betriebszugehörigkeit von 100 %
eines monatl. Bruttogehalts.

Diese Treueprämie ist je zur Hälfte zahlbar mit dem Gehalt für November und dem Gehalt für Mai. Der Anspruch auf Zahlung der Treue-Prämie entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt ist. Die Treue-Prämie ist vom Arbeitnehmer zurückzuzahlen, wenn er das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach Empfang kündigt oder der Arbeitgeber aus außerordentlichem Grunde das Arbeitsverhältnis kündigt."

Die Klägerin befand sich nach der Entbindung und der sich anschließenden Mutterschutzfrist bis 17. Januar 1981 im Mutterschaftsurlaub. Danach war sie weiterhin bei der Firma B tätig. Diese hat der Klägerin im Hinblick auf deren Mutterschaftsurlaub die im November 1980 fällige Treueprämie nicht ausgezahlt.

Mit ihrer am 7. Januar 1981 zugestellten Klage macht die Klägerin die Treueprämie in - rechnerisch unstreitiger - Höhe von 1.207,50 DM geltend. Sie hat die Auffassung vertreten, der Arbeitsvertrag mache die Auszahlung der Treueprämie lediglich davon abhängig, daß das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der Fälligkeit bestehe. Durch den Mutterschaftsurlaub werde das Arbeitsverhältnis in seinem rechtlichen Bestand nicht berührt; lediglich die Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsverhältnis seien suspendiert.



Die Klägerin hat zunächst beantragt, die Firma B GmbH & Co. KG zu verurteilen, an die Klägerin 1.207,50 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Januar 1981 zu zahlen.

Die Firma B hatte Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, während des Mutterschaftsurlaubs entfalle nicht nur die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers, sondern auch die Verpflichtung zur Zahlung an sich fällig werdender Treueprämien. Durch die Einführung des Mutterschaftsurlaubs habe der Gesetzgeber den Arbeitgeber nicht zusätzlich finanziell belasten wollen. Der Arbeitgeber habe lediglich den Arbeitsplatz für die Arbeitnehmerin freizuhalten. Da es den Mutterschaftsurlaub bei Abschluß des Arbeitsvertrages noch nicht gegeben habe, habe man bei der Formulierung über die Zahlung der Treueprämie den Mutterschaftsurlaub nicht ausdrücklich dahin berücksichtigen können, daß die Treueprämie für diese Zeit entfalle.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Firma B GmbH & Co. KG hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin mit der zugelassenen Revision.

Nachdem die Klägerin Revision eingelegt hatte, ist am 1. April 1982 über das Vermögen der Firma B GmbH & Co. KG das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Klägerin hat daraufhin den Klageanspruch zur Konkurstabelle angemeldet. Der Konkursverwalter hat die Forderung bestritten.



Die Klägerin hat den Rechtsstreit gegen den Konkursverwalter als Beklagten aufgenommen und beantragt nunmehr,

das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Juli 1981 - 4 Sa 40/81 - aufzuheben und die Forderung auf Zahlung einer Treueprämie von 1.207,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Januar 1981 zur Konkurstabelle in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma B - GmbH & Co. KG festzustellen.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin stand gegen ihren Arbeitgeber, die Firma B GmbH & Co. KG, ein Anspruch auf die im November 1980 fällige Treueprämie in Höhe von 1.207,50 DM zu. Diese Forderung ist zur Konkurstabelle im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma B GmbH & Co. KG Berlin ohne Vorrecht festzustellen.

I. Der Übergang von der Zahlungsklage zur Feststellungsklage ist zulässig. Nachdem der Rechtsstreit durch die Konkursöffnung unterbrochen worden war (§ 240 ZPO), hat die Klägerin das Verfahren gegen den Konkursverwalter als Beklagten aufgenommen (§146 Abs. 3 KO, § 250 ZPO). In einem solchen Fall ist die Leistungsklage auf eine Feststellungsklage umzustellen (§ 146 Abs. 3 und 5 KO). Dies ist auch noch im Revisionsverfahren zulässig und geboten (BAG 7, 4, 11 = AP Nr. 1 zu § 15 KSchG; BAG 15, 249, 252 = AP Nr. 92 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

II. Die Klägerin hatte gegen die Firma B einen Anspruch auf



die im November 1980 fällige Treueprämie.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Klägerin könne die vertragliche Sonderleistung nicht beanspruchen, weil sie sich im Fälligkeitszeitpunkt in Mutterschaftsurlaub befunden habe. Bei der Treueprämie handele es sich um ein zusätzliches Entgelt, das für geleistete Dienste gezahlt werde und daher Vergütungscharakter habe. Da der Arbeitgeber während des Mutterschaftsurlaubs an die Arbeitnehmerin keinen Arbeitslohn zu zahlen brauche, entfalle auch der Anspruch auf die in dieser Zeit fällige Treueprämie.

2. Dieser Auslegung kann nicht gefolgt werden. Sie widerspricht den Auslegungsgrundsätzen der §§ 133, 157 BGB und berücksichtigt nicht alle mit der Sonderleistung verfolgten Zwecke.

a) Nach dem zwischen der Klägerin und der Firma B GmbH & Co. KG geschlossenen Arbeitsvertrag besteht ein Anspruch auf die Treueprämie dann, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin. Durch den Mutterschaftsurlaub wird das Arbeitsverhältnis in seinem rechtlichen Bestand nicht berührt. Eine Arbeitnehmerin, die den Mutterschaftsurlaub in Anspruch nimmt, ist während dieser Zeit lediglich von den bisherigen Hauptleistungspflichten freigestellt (Bulla/Buchner, MuSchG, 5. Aufl., Vorbem. §§ 8 a bis 8 d Rz 20; Gröninger/Thomas, MuSchG Std. Okt. 1982, § 8 a Anm. 3 b). Ob die nach dem Arbeitsvertrag halbjährig fällig werdende Treueprämie unbeschadet des Mutterschaftsurlaubs vom Arbeitgeber zu ent-



richten ist, hängt entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung nicht davon ab, ob die Treueprämie außerhalb oder während des Mutterschaftsurlaubs fällig wird. Entscheidend ist vielmehr, ob die Sonderzahlung als Gegenleistung für die in einem bestimmten Zeitraum erbrachte Arbeit zu verstehen ist oder ob ein solcher unmittelbarer Entgeltbezug fehlt und die Treueprämie als Belohnung für bewiesene oder/und als Anreiz für weiter zu erwartende Betriebstreue erbracht wird (Bulla/Buchner, aaO, Vorbem. §§ 8 a bis 8 d Rz 30; Zmarzlik/Zipperer, MuSchG, Mutterschaftshilfe, 3. Aufl., § 8 a Rz 11). Soll mit der Leistung ausschließlich die in der Vergangenheit erbrachte Betriebstreue honoriert bzw. künftige Betriebstreue erkaufte werden, kommt es allein auf das Bestehen des Arbeitsverhältnisses an. Die mit einer Sonderzahlung verfolgten Zwecke können einzeln oder auch gemeinsam bestehen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats ist im Zweifel anzunehmen, daß mit einer Sonderzahlung, die von der Dauer der bisherigen Betriebszugehörigkeit abhängt, mindestens auch im Bezugszeitraum geleistete Arbeit anerkannt und zusätzlich vergütet werden soll (vgl. BAG Urteil vom 9. Oktober 1979 - 5 AZR 949/77 - AP Nr. 105 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 2 c der Gründe, sowie BAG Urteil vom 29. August 1979 - 5 AZR 763/78 - AP Nr. 102 zu § 611 BGB Gratifikation, zu 2 der Gründe).

b) Bei der im Arbeitsvertrag vorgesehenen Treueprämie handelt es sich um eine jährliche Einmalleistung, die in zwei Raten zur Auszahlung kommt. Die Vertragsklausel läßt erkennen, daß mit der Leistung die erbrachte und erwartete Betriebstreue entgolten



werden soll. Der Anspruch entsteht erst dann, wenn der Arbeitnehmer mindestens ein Jahr dem Betrieb angehört hat. Dann werden 60 % eines Monatsgehalts gewährt. Eine längere Betriebszugehörigkeit steigert den Betrag bis auf 100 % eines Gehalts. Andererseits sind solche Arbeitnehmer von der Treueprämie ausgenommen, deren Arbeitsverhältnis im Auszahlungszeitpunkt gekündigt ist; zurückzuzahlen ist die Prämie, wenn der Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Leistung veranlaßt. All dies zeigt, daß die Treueprämie nicht in einem unmittelbaren Entgeltbezug zu der Arbeitsleistung steht. Deshalb ist es unerheblich, daß die Klägerin sich im Mutterschaftsurlaub befand, als die Prämie fällig wurde.

3. Der Anspruch auf die Treueprämie ist auch nicht anteilig um die Zeit des Mutterschaftsurlaubs zu kürzen. Ohne eine entsprechende vertragliche Regelung führt der Mutterschaftsurlaub bei jährlichen Sonderleistungen des Arbeitgebers nicht ohne weiteres zur Minderung des Anspruchs (Bulla/Buchner, aaO, Vorbem. §§ 8 a bis 8 d Rz 34; Gröninger/Thomas, aaO, § 8 a Anm. 3 b). In § 8 d MuSchG ist lediglich vorgesehen, daß der Mutterschaftsurlaub anteilig auf den Jahresurlaub angerechnet werden kann. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs zeigt, daß die anteilige Kürzung des Erholungsurlaubs bei der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub sich nicht auf andere Rechte aus dem Arbeitsverhältnis auswirken sollte (vgl. BT-Drucks. 8/2797, S. 16).

Der zwischen der Klägerin und der Firma B

GmbH &



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Co. KG geschlossene Arbeitsvertrag enthält keine Regelung, wonach sich Zeiten, in denen vom Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung nicht erbracht wird, auf die Höhe der Treueprämie auswirken. Voraussetzung für den Bezug der Prämie ist, wie bereits ausgeführt, lediglich der Bestand des Arbeitsverhältnisses. Daher ist es auch unbeachtlich, daß bei Abschluß des Arbeitsvertrages der Mutterschaftsurlaub noch nicht gesetzlich eingeführt war.

III. Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf die im November 1980 fällig gewordene Treueprämie, deren rechnerische Höhe unstreitig ist. Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Dieses war jedoch entsprechend der durch die Konkursöffnung eingetretenen Verfahrenslage neu zu fassen. Da bei der konkursrechtlichen Behandlung des Anspruchs auf den Zeitraum abzustellen ist, für den die Treueprämie rückständig ist, war der Anspruch der Klägerin ohne Vorrecht festzustellen (BAG 33, 113 = AP Nr. 9 zu § 59 KO). Zinsen kann die Klägerin im Konkursverfahren nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens beanspruchen (§§ 62, 63 KO).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Döring

Dr. Frey



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)